

mündung liegenden Sandbänke. Es ist das sogenannte Kentish Knod, von Harwich auf der einen und Ramsgate auf der andern Seite etwa gleichweit entfernt. Da der „Deutschland“ in sechs Abtheilungen gebaut und keineswegs so schwer beschädigt ist als man anfänglich glaubte, auch in nur 4 Faden tiefem Wasser liegt, so ist gegründete Hoffnung vorhanden, das Schiff retten zu können.

* **Amerika.** Die Uhrenfabrikation in Amerika. Die Amerikaner machen in der Uhrenfabrikation so eminente Fortschritte, daß die Europäer schon jetzt nicht mehr mit ihnen konkurriren können. Sie verfertigen ihre Uhren mit der Dampfmaschine. Mit eisernem Fleiße hat man die Uhrenanfertigungsmaschinen verbessert, deren jetzige Genauigkeit geradezu ins Unglaubliche geht. Sie sind der Gipfelpunkt der heutigen mechanischen Kunst. Gute mechanische Waagen geben schon das Gewicht von $\frac{1}{5000}$ Loth an; aber diese Uhrenverfertigungsautomaten leisten noch viel mehr. Hier sieht man Instrumente, welche mit bloßem Auge nicht erkennbaren Draht zu Schrauben verarbeiten, wovon über 300,000 auf ein Pfund gehen. Dort arbeiten Steinmesser, welche Metallplättchen schneiden, wovon 5000 genügen, um die Höhe eines Zolles zu erreichen, und eines dieser Plättchen ist genau so stark wie das andere. Maschinen zum Messen werden gebraucht, welche genau $\frac{1}{16000}$ eines Zolles bei den mit Rubinen ausgefüllten Köchern angeben und zwar mit einer Leichtigkeit, die dem Messen des Zimmermanns an einem Balken nach Fuß nicht nachsteht. Die amerikanische Uhr hat außerdem eine einfachere Konstruktion; sie besteht aus weniger Theilen und ist einfacher zu repariren als die europäische. Die Genauigkeit im Gangwerk läßt nichts zu wünschen übrig, so daß fast alle Uhren aus der Fremde verschwunden sind. Eine einzige Fabrik in Massachusetts liefert jetzt jährlich 80,000 mehr als ganz England zusammen: alle $2\frac{1}{2}$ Minuten vom Arbeitstag wird eine Uhr fertig.

(Landwirtschaftliches.) Aus Frankreich berichten die landwirtschaftlichen Zeitungen über ein einfaches Mittel, die Reben im Frühjahr dort vor Spätfrösten möglichst zu sichern. Es wird nämlich im Herbst gleich nach der Weinlese Roggen zwischen die Rebstöcke gesät, der im Frühling zeitig emporsteht und vorkommendenfalls die jungen Triebe des Weinstockes vor dem Froste schützen hilft. Wenn keine Spätfröste mehr zu befürchten sind, also der Roggen — als Zwischenpflanze — seinen Zweck erfüllt hat, wird er abgeerntet und zur Grünfütterung verwendet.

Eine Polizei- und Landesordnung

des Fürstenthums Liechtenstein vom Jahre 1732.

(Fortsetzung.)

Zum Sechsten, Nachdem das leichtfertige Tabakrauchen, durch welches nichts als Gefahr, und so viel bekanntes Unglück erfolgt, zumahlen solches auch meistens von solchen Leuten gebraucht wird, die da billiger das Geld um Brod vor deren Kinder verwenden solten, auch bey solch Jungen Burschen, die kaum hinter denen Ohren ertrücket, oder das Bätter Unser recht zu betten gelehret haben; Als würdet hiermit Kraft diß bey unnachlässiger Straff eines Reichs-Thalers verboten, daß sich nach Publicirung diser Neuen Verordnung keiner unterstehen solle, weder bey Tag noch Nacht in einem Stall, oder Scheuren, oder sonst gefährlichen Ort, und in Specie wo man mit Flax, oder Hanf umgeheth, auch der so annoch unter 20. Jahren, er seye wer er wolle, einen Taback zu rauchen, und daß bey Vermeydung obangesehter Straff, welches die Würth, Gerichts-Leuthe Geschworne und Haus-Bätter bey ihren habenden Pflichten anzuzeigen wissen werden.

Zum Sibenden, Ist mehr dann zu viel bekannt, in was für einen Schulden-Last die mehrere von Unseren Unterthanen diß Unseres Fürstenthums gesteket und noch Täglich mit

aufnehmung größerer Capitalien, da und borten sich noch mehrer hinein stecken, also zwar, daß bald kein Guth, Haus noch Hoff mehr zu finden, so nicht auffer Landts zum Unterpand verschriben, und dise wider Frei zumachen, sich nicht nur nicht beflisset, sondern bey denen Mehrsten so gar Zins auf Zins der von Gott sowohl gesegneten Jahren ungeachtet, zu sein selbstn eignen, auch deren Weib, u. Kinderen Endlichen Verderben, und Untergang und ihren Schuldglaubrigen grossen Nachtheil anwachsen lassen, also zwar, daß bald disen bald jenen zu nicht geringer Schmäherung des Credits Unseres Landts die Austheilung dessen Vermögens zu großem Nachtheil Unseres eigenen Interesse u. übrigen Creditorum vorgenommen werden muß, so mehrentheils durch Hochmuth, Prallerey, Täglich Brassen, Fressen, und Sauffen herrühren thut; Solchemnach ge-diethen Wir hiermit ernstlich, und widerhollen, was schon in Unseres Landts Uhr-Alten Pollicey-Ordnung zwar verordnet, aber vil Jahr hero nicht mehr gehalten worden, daß von nun an, und zwar gleich nach Publicirung diser Unser Neuen Verordnung kein Würth einem Unterthanen, Mann, oder Weib, so in Unserem Land mit Haus und Hof angeessen, wie Reich dieselbe immer seyn, des Jahrs mehrers nicht dann Fünff Pfund Pfening vorgehen, solte aber ein oder anderer darwider handeln, der Würth sodann umb das Ubrige verlustiget, und der andere mit Gefänglicher, oder in andere Weeg nach Gestalt der Sachen, ernstlich abgestrafft werden solle.

Zum Achten, Sollen auch die Würth sich nicht unterstehen, einem Innländischen es seye Mann- oder Weibspersohn Sommers Zeit nach 9. Uhr, und Winter nach 8. Uhr, es seye dann bey demselben eine Hochzeit, oder Gast-Mahl angestellet, weder Speiß noch Trand mehr zu geben, sondern dieselbe nachher Haus zu verweisen, und diß bey unnachlässiger Straff ein Pfund, so oft darwider gehandelt wird.

Zum Neundten, Weilen Wir nun oben angeführt, was aus der Trunkenheit, übermäßigen Fressen, und Sauffen in denen Würths-Häuseren vor Unglück entspringen, und wie vil schon in das völlige Verderben mit Weib, und Kind gerathen, zu dem Ende darinnen eine Ordnung zu machen vor nöthig erachtet haben;

Als wollen Wir auch denen jenigen so der Füllerey allzu sehr ergeben, und oftmahlen nicht nur einen, sondern zwey, drey, auch mehrere Tag in denen Würths-Häuseren sitzen, schlummen und drünen, ihre Weib, und Kinder zu Haus grossen Hunger und Kummer leyden lassen, und sich dergestalten voll antauffen, daß Sie mehrer einem Viehe, als Menschen gleich ahmen, ein ernstliches Befehl hiermit vorschreiben, umb so mehrers, als bekannt, wie dergleichen Voll-Sauffer nicht nur an dem Zeitlichen, sondern auch an dem Ewigen zu Grund jagen, nach Ausweisung der Heiligen Schrift selbstn die Voll-Sauffer kein Theil am Reich Gottes haben sollen, zumahlen nichts anders daraus entspringet, als allerhand Leichtfertigkeit, Gottes-Lasterungen, Unfriden, Todt-Schlag, Hex- u. Purerey, Krankheiten des Leibs, und der Seelen daß also die Trunkenheit ein Ursprung alles Uebels, so dem Menschen alle Ehr, Gunst, Weisheit, Verstand, Vernunft, und langes Leben beraubet, und Ihne gänglichen zu Schand, u. Spott machet; Solchemnach befehlen Wir allen Würthen, und Gast Gederen bey hinnach folgend unnachlässiger Straff, keinem von Unsern Unterthanen des Tags mehr als eine einzige bescheidentliche Zech borgen, sonderlich solch übel-hausenden Maß-Rittlen nicht von einer Zech in die andere sitzen lassen, vilweniger soll einem dergleichen vollen Zapffen, so er aus einem in ein anderes Würths-Haus gienge einege Speiß noch Trand weder umb paar Geld noch auf borg geben, sondern solcher von dem Laster der Trunkenheit abgewahrnet, nachher Haus verweisen, es seye zu was Zeiten es immer wolle, und so darwider gehandelt wurde, selbe so wohl der Würth, als auch der Gast per Fünff Pfund Pfening abgestrafft werden; Solte nun sich ei-